



universität  
wien

## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.01.2016 – 12. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### C U R R I C U L A

#### **69. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Entwicklung**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Internationale Entwicklung, veröffentlicht am 15.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 199, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 8 Masterprüfung**

- In der Überschrift des § 8 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 8 Abs 2 lautet nunmehr:

*„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“*

#### **(2) § 12 Inkrafttreten**

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 12 wird Abs 2 hinzugefügt:

*„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 69, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“*

Im Namen des Senats:

Der Vorsitzende der Curricularkommission  
N e w e r k l a